

**Entgelttarifvertrag für  
die Arbeitnehmer der  
DB System GmbH  
(ETV DB System)**

**Redaktionelle Endfassung 14.12.2018 ohne Tabellen**



## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Jahresbandentgelt
- § 3 Variable Jahressonderzahlung
- § 4 Grundsätze der Eingruppierung
- § 5 Entgeltbänder und Grundsätze der Entgeltentwicklung
- § 6 Jahresstufen
- § 7 Höhergruppierung
- § 8 Entgeltanpassung bei Tariferhöhungen
- § 9 Berechnung und Auszahlung des Monatsentgelts
- § 10 Arbeitszeitbezogene Zulagen bei Zeitsouveränität
- § 11 Arbeitszeitbezogene Zulagen außerhalb der Zeitsouveränität
- § 12 Rundung
- § 13 Einmalige Zahlung
- § 14 Rationalisierungszulage
- § 15 Urlaubsentgelt und Entgelt für bezahlte Freistellung
- § 16 Vermögenswirksame Leistung
- § 17 unbesetzt
- § 17a unbesetzt
- § 17b unbesetzt
- § 18 Jubiläumszuwendungen
- § 19 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- § 20 Schlussbestimmungen

## **Anlage**

- 1 Tarifgruppenbeschreibung
- 2 Stellenfamilien/Eckpositionen
- 3 Entgelttabelle tarifliche Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden
- 3a Entgeltentwicklung tarifliche Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden
- 4 Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (6 Tage)
- 4a Entgeltentwicklung „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (6 Tage)
- 5 Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (12 Tage)
- 5a Entgeltentwicklung „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (12 Tage)

## **Anhänge**

- I Regelungen für Auszubildende
- II Regelungen für Dual Studierende

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die bei der DB Systel GmbH in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, sofern sie unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des MTV DB Systel fallen. Die Bezeichnung "Arbeitnehmer" gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichermaßen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Auszubildende der DB Systel GmbH die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV EVG)“ fallen, Anhang I zu diesem Tarifvertrag.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gilt für Dual Studierende der DB Systel GmbH die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV EVG)“ fallen, Anhang II zu diesem Tarifvertrag.

## **§ 2 Jahresbandentgelt**

- (1) a Arbeitnehmer erhalten ein Jahresbandentgelt, das auf einer Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden basiert.

Bis 31. Dezember 2020 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 2b AZTV DB Systel gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Satz 1 gilt sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahresbandentgelt individuell festgesetzt ist.“

Ab 01. Januar 2021 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) aa) Hat der Arbeitnehmer nach § 2b Buchst. a AZTV DB Systel sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
- bb) Hat der Arbeitnehmer nach § 2b Buchst. a AZTV DB Systel zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.932 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Doppelbuchst. aa und bb gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

- (2) Arbeitnehmer mit einer von der Basisjahresarbeitszeit nach § 2 Abs. 6 AZTV DB Systel abweichenden individuellen Jahresarbeitszeit erhalten ein Jahresbandentgelt unter entsprechender proportionaler Anpassung.
- (3) Das Jahresbandentgelt setzt sich aus 12 Monatsbandentgelten und einer festen Jahressonderzahlung zusammen.

Die feste Jahressonderzahlung ist in § 2 JSZ TV DB Systel geregelt.

- (4) Das Jahresbandentgelt bestimmt sich nach Tarifgruppen, die in Anlage 1 beschrieben sind und denen jeweils ein Entgeltband zugeordnet ist.

### **§ 3 Variable Jahressonderzahlung**

Zusätzlich zu dem Jahresbandentgelt nach § 2 erhalten die Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des § 3 JSZ TV DB Systel eine variable Jahressonderzahlung.

### **§ 4 Grundsätze der Eingruppierung**

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer in eine der 8 Tarifgruppen richtet sich nach der von ihnen - nicht nur vorübergehend übertragenen - ausgeführten Tätigkeit, die als Eckposition beschrieben ist. Die Tarifgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus der Tarifgruppenbeschreibung (Anlage 1).
- (2) Eine Eckposition ist die einer Tarifgruppe zugeordnete Tätigkeit, die sich in einer Stellenfamilie wieder findet (Anlage 2). Den verschiedenen Eckpositionen innerhalb der Stellenfamilie können Positionsbeschreibungen zugeordnet werden. Diese Positionsbeschreibungen werden in Abstimmung mit dem Gesamtbetriebsrat in einer Gesamtbetriebsvereinbarung fortlaufend gepflegt. Die abschließende Zuordnung der Eckpositionen zu den Stellenfamilien bzw. der Positionsbeschreibungen zu den Eckpositionen bedarf der Zustimmung der Tarifparteien.
- (3) Werden Arbeitnehmern Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Tarifgruppen zugeordnet sind, so gilt für sie die Tarifgruppe, die der überwiegend ausgeführten Tätigkeit entspricht.
- (4) Wird Arbeitnehmern vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Tarifgruppe entspricht, und wird die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeführt, erhalten sie für die Zeit der tatsächlichen Tätigkeit als Entgeltausgleich die Differenz zwischen ihrem individuellem Monatsbandentgelt und dem tariflichen Monatsbandentgelt (Banduntergrenze) der höheren Tarifgruppe.

## § 5

### Entgeltbänder und Grundsätze der Entgeltentwicklung

- (1) Für jede Tarifgruppe sind als tarifliches Jahresbandentgelt
  - die Banduntergrenze,
  - die Bandobergrenze und
  - der Zentralwertvereinbart.
- (2) Die Entgeltspanne zwischen Bandunter- und -obergrenze ist das Entgeltband der Tarifgruppe. Sie beträgt durchgängig in allen Tarifgruppen 15 % gerechnet vom Zentralwert.
- (3) Für die individuelle Entwicklung im Entgeltband gelten folgende Grundsätze:
  - a) Das tarifliche Jahresbandentgelt soll mit der Berufserfahrung und dem damit verbundenen Zuwachs der Leistungsfähigkeit ansteigen.
  - b) Deshalb erreicht jeder Arbeitnehmer spätestens nach 10 Jahren (in 5 Jahresstufen nach jeweils 2 Funktionsjahren) in derselben Tarifgruppe den Zentralwert seines Entgeltbandes. Arbeitnehmer mit überdurchschnittlichen Leistungen werden den Zentralwert früher erreichen.
  - c) Arbeitnehmer mit besten Leistungen erreichen nach angemessener Zeit die Bandobergrenze.
  - d) Ein höheres als das jeweilige tarifliche Jahresbandentgelt kann nach fairem Ermessen festgelegt werden (= individuelles Bandentgelt). Das faire Ermessen berücksichtigt das Wissen und Können der Arbeitnehmer in der jeweiligen Funktion, ihre Positionserfahrung und ihre Leistung und orientiert sich an dem Ergebnis des Leistungsbewertungsverfahrens gemäß §§ 5 und 6 des JSZ TV DB System.
  - e) Ermessensentscheidungen (nach Buchst. d) sind mit dem Betriebsrat zu beraten.
- (4) Der Einstieg in das jeweils der Tarifgruppe entsprechende Entgeltband erfolgt im Regelfall auf der Banduntergrenze.

## § 6

### Jahresstufen

- (1) Die Berufserfahrung in derselben Tarifgruppe wird in Jahresstufen nach jeweils 2 Funktionsjahren mit einer Erhöhung des tariflichen Jahresbandentgelts um jeweils 3 Prozent gerechnet auf den Zentralwert anerkannt.
- (2) Die Anhebung auf die jeweilige Jahresstufe erfolgt ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem ein Arbeitnehmer die jeweiligen Funktionsjahre erreicht hat. Eine Anpassung

nach Abs. 1 erfolgt nicht bzw. solange nicht, wenn bzw. solange das individuelle Jahresbandentgelt des Arbeitnehmers höher ist als das seinen Funktionsjahren entsprechende tarifliche Jahresbandentgelt.

## **§ 7 Höhergruppierung**

- (1) Bei Höhergruppierung wechseln Arbeitnehmer mit ihrem bisherigen individuellen Jahresbandentgelt in die neue Tarifgruppe.
- (2) Liegt das bisherige individuelle Jahresbandentgelt unterhalb der Banduntergrenze der neuen Tarifgruppe, wird es auf die Banduntergrenze angehoben.
- (3) Liegt das bisherige individuelle Jahresbandentgelt zwischen zwei Jahresstufen der neuen Tarifgruppe, so wird es auf das höhere tarifliche Jahresbandentgelt angehoben. Die zukünftigen Funktionsjahre rechnen ab dieser Jahresstufe.

## **§ 8 Entgeltanpassung bei Tariferhöhungen**

- (1) Die Tarifvertragsparteien werden im jeweiligen Tarifabschluss festlegen, um welchen Prozentsatz die Beträge der Entgeltbänder angepasst werden.
- (2) Diesen Prozentsatz erhalten Arbeitnehmer, deren individuelles Jahresbandentgelt den Zentralwert nicht übersteigt.
- (3) Individuelle Jahresbandentgelte oberhalb des Zentralwerts bis zur Bandobergrenze werden zum selben Zeitpunkt angepasst, zu dem die Anpassung nach Abs. 1 erfolgt. Arbeitnehmer erhalten den Betrag, um den der Zentralwert ihres Entgeltbandes erhöht wurde.
- (4) Die Anpassung von individuellen Jahresbandentgelten, die oberhalb der Bandobergrenze liegen, erfolgt nach fairem Ermessen.

## **§ 9 Berechnung und Auszahlung des Monatsentgelts**

- (1) Besteht der Anspruch auf das aus dem Jahresbandentgelt ermittelte Monatsbandentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (Monatsentgelt) während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat (z.B. bei Ein- oder Austritt im Laufe des Kalendermonats, bei Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Laufe des Kalendermonats, Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung, unentschuldigtem Fehlen) wird eine zeitanteilige Berechnung vorgenommen.
- (2) Wochenfeiertage, für die Entgeltfortzahlung zu leisten wäre, gelten als ohne Anspruch auf Fortzahlungsentgelt, wenn Arbeitnehmer am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag unentschuldig der Arbeit fernbleiben.



- (3) Das Monatsentgelt wird am 25. des laufenden Monats, die variablen arbeitszeitbezogenen Entgeltbestandteile werden am 25. des folgenden Monats unbar auf ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto des Arbeitnehmers gezahlt.
- (4) Für jeden Abrechnungszeitraum ist den Arbeitnehmern eine Entgeltabrechnungsbescheinigung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich das Entgelt zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.

### **§ 10 Arbeitszeitbezogene Zulagen bei Zeitsouveränität**

Arbeitnehmer, die auf vorherige Anordnung aufgrund betrieblicher Erfordernisse zu den nach genannten Zeiten arbeiten, erhalten eine Zulage auf den Stundensatz, nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen:

- a) für Nachtarbeit an den Tagen Montag bis Freitag nach 20.00 bis 6.00 Uhr je Stunde 25 %
- b) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen je Stunde 25 %
- c) zusätzlich an Samstagen ab 13.00 Uhr je Stunde 10 %
- d) zusätzlich an Sonntagen je Stunde 25 %
- e) zusätzlich an Feiertagen je Stunde 50 %, am 1. Weihnachtstag, Ostersonntag und Pfingstsonntag davon abweichend je Stunde 75 %.

Bei einer Basisjahresarbeitszeit von 2.036 Stunden beträgt der Stundensatz 1/169,66 des individuellen Monatsbandentgelts. Bei abweichender individueller Jahresarbeitszeit wird der Stundensatz proportional angepasst.

### **§ 11 Arbeitszeitbezogene Zulagen außerhalb der Zeitsouveränität**

Arbeitnehmer, die in Arbeitszeitmodellen mit festgelegten Beginn- und/oder Endzeiten oder im regelmäßigen Schichtdienst arbeiten, erhalten für die zu nach genannten Zeiten geleistete Arbeit eine Zulage auf den Stundensatz, nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen:

- a) für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr je Stunde 25 %
- b) an Samstagen, soweit diese keine Feiertage sind, für die Zeit vom 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr je Stunde 10 %
- c) an Sonntagen, soweit diese keine Feiertage sind, je Stunde 35 %
- d) an Feiertagen je Stunde 50 %, am 1. Weihnachtstag, Ostersonntag und Pfingstsonntag davon abweichend je Stunde 75 %.

Die Zulagen nach Buchst. b bis d sind additiv zu der Zulage nach a).

- e) angeordnete und geleistete Überzeit entsprechend § 5 AZTV DB Systel je Stunde 25 %.

Bei einer Basisjahresarbeitszeit von 2.036 Stunden beträgt der Stundensatz 1/169,66 des individuellen Monatsbandentgelts. Bei abweichender individueller Jahresarbeitszeit wird der Stundensatz proportional angepasst.

## **§ 12 Rundung**

Zeiten, die nach den §§ 10 und 11 zu einer Zulage berechtigen, sind – für jede Zulage getrennt – für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

Die sich aus einer Tarifierhöhung ergebenden tariflichen Monats- und Jahresbandentgelte werden kaufmännisch auf volle EURO gerundet.

## **§ 13 Einmalige Zahlung**

In Ausnahmefällen können Arbeitnehmer für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine einmalige Zahlung erhalten.

## **§ 14 Rationalisierungszulage**

- (1) Wird gegenüber Arbeitnehmern, deren bisherige Beschäftigung aufgrund einer von der DB Systel GmbH veranlassten betrieblichen Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV weggefallen ist, eine Änderungskündigung ausgesprochen, erhalten sie eine Rationalisierungszulage in Höhe des Differenzbetrages

- zwischen ihrem individuellen Monatsbandentgelt, maximal jedoch dem Zentralwert ihrer Tarifgruppe am Tag vor dem Wirksamwerden der Änderungskündigung und
- dem tariflichen Monatsbandentgelt der neuen Tarifgruppe - auf Basis ihrer bisherigen Jahresstufe - am Tag des Wirksamwerdens der Änderungskündigung.

Dies gilt entsprechend, wenn unter den Voraussetzungen nach Satz 1 ein Änderungsvertrag geschlossen wird, sofern kein Anspruch auf Zahlung einer ZÜ gemäß § 2 Abs. 4 Konzern ZÜTV besteht.

- (2) Die Rationalisierungszulage erhalten Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit (§ 5 Abs. 1 MTV DB Systel) von

- von weniger als 2 Jahren für die Dauer von 3 Monaten,

- mindestens 2 bis weniger als 5 Jahren für die Dauer von 15 Monaten,
  - 5 bis weniger als 8 Jahren für die Dauer von 22 Monaten,
  - mindestens 8 Jahren für die Dauer von 28 Monaten.
- (3) Auf die Entgeltsicherungsfrist nach Abs. 2 werden die jeweils in Betracht kommende Kündigungsfrist (§ 9 Abs. 4 MTV DB System) und der Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Änderung des Arbeitsvertrages angerechnet.
- (4) Werden Arbeitnehmer während der Entgeltsicherungsfrist in eine höhere Tarifgruppe eingruppiert, vermindert sich die Rationalisierungszulage um den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen individuellen Monatsbandentgelt und dem neuen individuellen Monatsbandentgelt.

## **§ 15**

### **Urlaubsentgelt und Entgelt für bezahlte Freistellung**

- (1) Als Urlaubsentgelt und Entgelt für bezahlte Freistellung wird das Monatsentgelt fortgezahlt, das ohne Urlaub bzw. ohne bezahlte Freistellung gezahlt worden wäre.
- (2) Zuzüglich erhalten Arbeitnehmer zeitanteilig den Durchschnitt der variablen arbeitszeitbezogenen Zulagen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Entgeltkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgeltes und des Entgelts für bezahlte Freistellung außer Betracht.
- (3) Bei der Berechnung des Urlaubsentgelts und des Entgelts für bezahlte Freistellung werden nicht berücksichtigt:
- einmalige Zahlungen wie z.B. die Jahressonderzahlungen, Jubiläumsgelder
  - vermögenswirksame Leistungen
  - Überzeitzulage und Überzeitabgeltung
  - Mehrarbeitszulage
  - Kostenersatzleistungen wie z.B. Tage-/ Übernachtungsgelder
  - Sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgelten sollen, die während des Urlaubs nicht eintreten
  - Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge

**§ 16**  
**Vermögenswirksame Leistung**

- (1) Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes – in der jeweiligen geltenden Fassung – eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26,60 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben.
- (2) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung wird monatlich mit der Entgeltzahlung des laufenden Monats gezahlt.
- (4) Arbeitnehmer können zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Sie können allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
- (5) Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der DB System GmbH die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterrichten Arbeitnehmer nicht fristgemäß, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat gezahlt, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
- (6) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

**§ 17**  
unbesetzt

**§ 17a**  
unbesetzt

**§ 17b**  
unbesetzt

## § 18 Jubiläumszuwendungen

- (1) Arbeitnehmer erhalten als Jubiläumszuwendung nach Vollendung einer Betriebszugehörigkeit von

25 Jahren	650 EUR
40 Jahren	850 EUR
50 Jahren	1.100 EUR

sofern sie am Jubiläumstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Die Kündigung durch die DB Systel GmbH aus betriebsbedingten Gründen bleibt außer Betracht.

- (2) Zeiten in einem Teilzeitarbeitsverhältnis werden in vollem Umfang berücksichtigt.

### *Ausführungsbestimmungen*

1. *Zeiten der Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts bleiben bei der Berechnung des für die Jubiläumszuwendung maßgebenden Zeitraumes außer Betracht, es sei denn, diese Arbeitsbefreiung erfolgt unter Anerkennung eines betrieblichen Interesses. In diesem Fall wird die Jubiläumszuwendung erst bei Wiederaufnahme der Arbeit bei der DB Systel GmbH gezahlt.*
2. *Haben Arbeitnehmer während der Arbeitsbefreiung eine Jubiläumszuwendung oder eine entsprechende Zahlung von dem anderen Arbeitgeber erhalten, vermindert sich der Anspruch gegenüber der DB Systel GmbH entsprechend.*

## § 19 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

- (1) Müssen mindestens 55-jährige Arbeitnehmer nach einer mindesten 10-jährigen Betriebszugehörigkeit aufgrund betriebsärztlichen Gutachtens wegen Nachlassens der Kräfte infolge langjähriger Arbeit oder wegen Alterserscheinungen ihren Arbeitsplatz wechseln und sollen Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihnen übertragene überwiegend verrichten, dürfen sie, unbeschadet ihrer tatsächlichen Verwendung, nicht in eine niedrigere Tarifgruppe eingruppiert werden.
- (2) Müssen Arbeitnehmer infolge eines erlittenen Arbeitsunfalls oder wegen Gesundheitsschäden, die nach betriebsärztlichem Gutachten überwiegend auf die Tätigkeit bei der DB Systel GmbH zurückzuführen sind, ihren Arbeitsplatz wechseln und sollen Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihnen übertragene überwiegend verrichten, dürfen sie, unbeschadet ihrer tatsächlichen Verwendung, nicht in eine niedrigere Tarifgruppe eingruppiert werden.
- (3) a) Voraussetzung für die Entgeltsicherung nach Abs. 2 ist, dass der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Arbeitnehmer beruhen und dass die Arbeitnehmer etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte an die DB Systel GmbH abgetreten haben.

- b) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind die Arbeitnehmer verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe ihres Anspruchs auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts an die DB System GmbH abzutreten. Insoweit dürfen die Arbeitnehmer über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen. Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen die Arbeitnehmer die DB System GmbH nach besten Kräften unterstützen, ihr insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.
- (4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung oder keine Anwendung mehr, wenn Arbeitnehmer sich weigern, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn Arbeitnehmern aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB Systems GmbH (ETV DB Systems) vom 12. Dezember 2016.
- (3) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021, schriftlich gekündigt werden.

- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....  
(Geschäftsführer der DB System GmbH)

.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

.....  
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

## Tarifgruppenbeschreibung

### Tarifgruppe 1

Tätigkeiten einfacher, gleichbleibender Art, für die Ablauf und Ausführung im Regelfall festgelegt sind und die ohne Berufsausbildung nach kurzer Einarbeitungszeit ausgeführt werden können.

Eckposition: Servicekraft

---

### Tarifgruppe 2

Tätigkeiten, für die aufgrund des geringen bis mittleren Schwierigkeitsgrades Fachkenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die i.d.R. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung voraussetzen.

Eckposition: Sachbearbeiter

---

### Tarifgruppe 3

Tätigkeiten, für die aufgrund des mittleren Schwierigkeitsgrades vertiefte Fachkenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die i.d.R. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger einschlägiger Erfahrung im Tätigkeitsbereich voraussetzen. Die Aufgaben werden weitestgehend selbständig erfüllt.

Eckpositionen: Sachbearbeiter 1, Juniorentwickler, Junioradministrator

---

### Tarifgruppe 4

Tätigkeiten, für die aufgrund des mittleren bis hohen Schwierigkeitsgrades vertiefte Fachkenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind und die i.d.R. entweder eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung mit langjähriger Erfahrung im Tätigkeitsbereich oder eine abgeschlossene einschlägige Fachschulausbildung mit einschlägiger Erfahrung im Tätigkeitsbereich oder ein abgeschlossenes einschlägiges Studium wie z.B. Bachelor/Master an einer Fach-/Hochschule oder Berufsakademie voraussetzen. Die Aufgaben werden überwiegend selbständig bei entsprechender Verantwortung erfüllt.

Eckpositionen: Juniorberater, Entwickler, Administrator, Fachreferent

---

### Tarifgruppe 5

Tätigkeiten, die aufgrund der bedeutenden Unterschiedlichkeit der Lösungswege/Abläufe und Aufgabenstellungen mit teilweise eigenem Gestaltungsspielraum bei entsprechender Verantwortung die Koordination aller Aufgaben in einem zugewiesenen Aufgabengebiet erfordern und



weitreichende einschlägige Fachkenntnisse und Fertigkeiten sowie i.d.R. ein abgeschlossenes einschlägiges Studium wie z.B. Bachelor/Master an einer Fach-/Hochschule oder Berufsakademie mit einschlägiger Erfahrung im Tätigkeitsbereich voraussetzen.

Eckpositionen: Fachberater, Seniorentwickler, Senioradministrator, Fachreferent 1

---

### **Tarifgruppe 6**

Tätigkeiten, die aufgrund der bedeutenden Verschiedenartigkeit der Lösungswege/Abläufe und schwieriger komplexer Aufgabenstellungen mit eigenem Gestaltungsspielraum bei entsprechender Verantwortung die Federführung in einem begrenzten Aufgabengebiet erfordern und i.d.R. ein abgeschlossenes einschlägiges Studium wie z.B. Bachelor/Master an der Fach-/Hochschule oder Berufsakademie mit mehrjähriger Erfahrung im Tätigkeitsbereich voraussetzen.

Eckpositionen: Berater, Spezialist, Referent, Teamleiter

---

### **Tarifgruppe 7**

Tätigkeiten, die besonders schwierige, komplexe Aufgabenstellungen bei eigenständiger Erarbeitung von Lösungswegen mit weitgehendem Gestaltungsspielraum bei entsprechender Verantwortung sowie die Federführung in einem Aufgabengebiet beinhalten und die i.d.R. ein abgeschlossenes einschlägiges Studium wie z.B. Bachelor/Master an einer Fach-/Hochschule oder Berufsakademie und langjährige Erfahrung in der Tätigkeit voraussetzen.

Eckpositionen: Berater 1, Seniorspezialist, Referent 1, Teamleiter 1

---

### **Tarifgruppe 8**

Tätigkeiten, die besonders schwierige, komplexe und übergreifende Aufgabenstellungen bei eigenständiger Erarbeitung von besonders schwer zu ermittelnden Lösungswegen mit hohem Gestaltungsspielraum bei entsprechend hoher Verantwortung sowie die Federführung in einem Aufgabengebiet beinhalten und weitreichende mehrjährige Erfahrungen im Tätigkeitsbereich sowie angrenzenden Aufgabengebieten mit dem erforderlichen Spezialwissen erfordern und die i.d.R. ein abgeschlossenes einschlägiges Studium wie z.B. Bachelor/Master an einer Fach-/Hochschule erfordern.

Eckpositionen: Seniorberater, KeyAccountManager, Experte, Seniorreferent, Teamleiter 2

---

*Für die Tarifgruppen von TG 2 bis TG 8 gilt gleichermaßen, dass die Kenntnisse auch durch eine entsprechende einschlägige berufliche Erfahrung erworben sein können.*

Soweit Führungsaufgaben und Zusatzqualifikationen in den jeweiligen Entgeltgruppen zu den besonderen Anforderungsmerkmalen zählen, sind diese aus den Positionsbeschreibungen zu entnehmen.

### Stellenfamilie / Eckpositionen

TG	Stellenfamilie		
	Beratung / Vertrieb	IT	Kfm / Administration
1	Servicekraft		
2	Sachbearbeiter		
3	Sachbearbeiter 1		
		Juniorentwickler / Junioradministrator	
4	Juniorberater	Entwickler / Administrator	Fachreferent
5	Fachberater	Seniorentwickler / Senioradministrator	Fachreferent 1
6	Berater	Spezialist	Referent / Teamleiter
7	Berater 1	Seniorspezialist	Referent 1 / Teamleiter 1
8	Seniorberater / Key Accountmanager	Experte	Seniorreferent / Teamleiter 2

Hinweis:

Die Tabellen für 2019 und 2020 werden noch erstellt

### Anlage 3 zum ETV DB System

Entgelttabelle  
DB System GmbH

gültig ab 01. Januar 2018

Tarifliche Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden

Tarifgruppe		Monats- band- entgelt EUR	feste Jahresson- derzahlung EUR	Jahres- band- entgelt EUR	
8	Bandobergrenze	7.526,00	7.526,00	97.838,00	zuzüglich leistungs- und unternehmens- erfolgsabhängige Jahressonder- zahlung
	Zentralwert	6.544,00	6.544,00	85.072,00	
	Banduntergrenze	5.562,00	5.562,00	72.306,00	
7	Bandobergrenze	6.575,00	6.575,00	85.475,00	
	Zentralwert	5.717,00	5.717,00	74.321,00	
	Banduntergrenze	4.859,00	4.859,00	63.167,00	
6	Bandobergrenze	5.741,00	5.741,00	74.633,00	
	Zentralwert	4.992,00	4.992,00	64.896,00	
	Banduntergrenze	4.243,00	4.243,00	55.159,00	
5	Bandobergrenze	5.013,00	5.013,00	65.169,00	
	Zentralwert	4.359,00	4.359,00	56.667,00	
	Banduntergrenze	3.705,00	3.705,00	48.165,00	
4	Bandobergrenze	4.322,00	4.322,00	56.186,00	
	Zentralwert	3.758,00	3.758,00	48.854,00	
	Banduntergrenze	3.194,00	3.194,00	41.522,00	
3	Bandobergrenze	3.728,00	3.728,00	48.464,00	
	Zentralwert	3.242,00	3.242,00	42.146,00	
	Banduntergrenze	2.756,00	2.756,00	35.828,00	
2	Bandobergrenze	3.211,00	3.211,00	41.743,00	
	Zentralwert	2.792,00	2.792,00	36.296,00	
	Banduntergrenze	2.373,00	2.373,00	30.849,00	
1	Bandobergrenze	2.778,00	2.778,00	36.114,00	
	Zentralwert	2.416,00	2.416,00	31.408,00	
	Banduntergrenze	2.054,00	2.054,00	26.702,00	

## Anlage 3a zum ETV DB System

Entgeltentwicklung  
DB System GmbH

gültig ab 01. Januar 2018

Tarifliche Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden

TG	Banduntergrenze 85%	nach vollendeten Funktionsjahren im jeweiligen Band				Zentralwert 100%
		2 88%	4 91%	6 94%	8 97%	
8	5.562,00	5.759,00	5.955,00	6.151,00	6.348,00	6.544,00
7	4.859,00	5.031,00	5.202,00	5.374,00	5.545,00	5.717,00
6	4.243,00	4.393,00	4.543,00	4.692,00	4.842,00	4.992,00
5	3.705,00	3.836,00	3.967,00	4.097,00	4.228,00	4.359,00
4	3.194,00	3.307,00	3.420,00	3.533,00	3.645,00	3.758,00
3	2.756,00	2.853,00	2.950,00	3.047,00	3.145,00	3.242,00
2	2.373,00	2.457,00	2.541,00	2.624,00	2.708,00	2.792,00
1	2.054,00	2.126,00	2.199,00	2.271,00	2.344,00	2.416,00

Hinweis:

Die Tabellen für 2019 und 2020 werden noch erstellt

Hinweis:

Die Tabellen für 2019 und 2020 sowie die Tabellen für „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“ werden noch erstellt

#### Anlage 4 zum ETV DB System

#### Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“ DB System GmbH

gültig ab 01. Januar 2018

Tarifliche Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden

Tarifgruppe		Monats- band- entgelt EUR	feste Jahresson- derzahlung EUR	Jahres- band- entgelt EUR	
<b>8</b>	Bandobergrenze	7.334,00	7.334,00	95.342,00	zuzüglich leistungs- und unternehmens- erfolgsabhängige Jahressonder- zahlung
	Zentralwert	6.377,00	6.377,00	82.901,00	
	Banduntergrenze	5.420,00	5.420,00	70.460,00	
<b>7</b>	Bandobergrenze	6.407,00	6.407,00	83.291,00	
	Zentralwert	5.571,00	5.571,00	72.423,00	
	Banduntergrenze	4.735,00	4.735,00	61.555,00	
<b>6</b>	Bandobergrenze	5.595,00	5.595,00	72.735,00	
	Zentralwert	4.865,00	4.865,00	63.245,00	
	Banduntergrenze	4.135,00	4.135,00	53.755,00	
<b>5</b>	Bandobergrenze	4.885,00	4.885,00	63.505,00	
	Zentralwert	4.248,00	4.248,00	55.224,00	
	Banduntergrenze	3.611,00	3.611,00	46.943,00	
<b>4</b>	Bandobergrenze	4.211,00	4.211,00	54.743,00	
	Zentralwert	3.662,00	3.662,00	47.606,00	
	Banduntergrenze	3.113,00	3.113,00	40.469,00	
<b>3</b>	Bandobergrenze	3.633,00	3.633,00	47.229,00	
	Zentralwert	3.159,00	3.159,00	41.067,00	
	Banduntergrenze	2.685,00	2.685,00	34.905,00	
<b>2</b>	Bandobergrenze	3.129,00	3.129,00	40.677,00	
	Zentralwert	2.721,00	2.721,00	35.373,00	
	Banduntergrenze	2.313,00	2.313,00	30.069,00	
<b>1</b>	Bandobergrenze	2.707,00	2.707,00	35.191,00	
	Zentralwert	2.354,00	2.354,00	30.602,00	
	Banduntergrenze	2.001,00	2.001,00	26.013,00	

## Anlage 4a zum ETV DB System

Entgeltentwicklung „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“  
DB System GmbH

gültig ab 01. Januar 2018

Tarifliche Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden

TG	Bandunter- grenze 85%	nach vollendeten Funktionsjahren im jeweiligen Band				Zentralwert 100%
		2 88%	4 91%	6 94%	8 97%	
8	5.420,00	5.612,00	5.803,00	5.994,00	6.186,00	6.377,00
7	4.735,00	4.902,00	5.070,00	5.237,00	5.404,00	5.571,00
6	4.135,00	4.281,00	4.427,00	4.573,00	4.719,00	4.865,00
5	3.611,00	3.738,00	3.866,00	3.993,00	4.121,00	4.248,00
4	3.113,00	3.223,00	3.332,00	3.442,00	3.552,00	3.662,00
3	2.685,00	2.780,00	2.875,00	2.969,00	3.064,00	3.159,00
2	2.313,00	2.394,00	2.476,00	2.558,00	2.639,00	2.721,00
1	2.001,00	2.072,00	2.142,00	2.213,00	2.283,00	2.354,00

**Regelungen für Auszubildende**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des ETV DB System erfasst sind.

**§ 2  
Ausbildungsvergütung und Zulagen**

- (1) a) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet.
- b) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich

**ab 01. Januar 2018**

im ersten Ausbildungsjahr	914,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	985,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.075,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,00 €

**ab 01. Juli 2019**

im ersten Ausbildungsjahr	974,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.045,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.135,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.237,00 €

## ab 01. Juli 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.014,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.085,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.175,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.277,00 €

- c) Die Beträge in Buchst. a erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahrestabellenentgelt der Tarifgruppe 2 (Banduntergrenze) der Anlage 3 zum ETV DB System bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge in Buchst. b erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhungen in Festbeträgen ab 01. Juli 2019 und ab 01. Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung.

- d) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten Auszubildende die ihnen nach Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung gelten die für Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen die nach § 11 Buchst. a bis d ETV DB System für die Arbeitnehmer vereinbart sind in der Höhe, die die Arbeitnehmer erhalten, die in der Tarifgruppe TG 2 (Banduntergrenze) eingruppiert sind.

### § 3

#### Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit dadurch verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhalten die Auszubildenden für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsvergütung nach § 2



Abs. 1 Buchst. b gezahlt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.

- (3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, die ihnen im letzten Ausbildungsjahr zugestanden hat.

Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie darüber hinaus, rückwirkend ab dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Ausbildungsvergütung und dem der Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

#### **§ 4 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit**

- (1) Sind Auszubildende durch Krankheit an der Ausbildung verhindert, so haben sie dies der DB Systel GmbH unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit, die länger als drei Tage dauert, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Die DB Systel GmbH kann in begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits vom ersten Tag an verlangen.

- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der DB Systel GmbH erlittenen Arbeitsunfall oder bei der DB Systel GmbH zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, wird die Ausbildungsvergütung bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.
- (3) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (4) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind Auszubildende verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe des Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an die DB Systel GmbH abzutreten. Insoweit dürfen Auszubildende über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen Auszubildende die DB Systel GmbH nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

#### **§ 5 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung**

Den Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen,

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstelle,

2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Auszubildenden
  - a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt,
  - b) aus einem anderen als dem in § 4 geregelten in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert werden, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
3. bei Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags geltenden Bestimmungen sowie § 25 und § 28 NachwuchskräfteTV EVG.

## **§ 6**

### **Feste Jahressonderzahlung**

- (1) Die Auszubildenden erhalten in jedem Kalenderjahr eine feste Jahressonderzahlung wenn sie
  1. am 01. Dezember seit dem 01. Oktober ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis bei der DB Systel GmbH stehen und
  2. nicht in der Zeit bis 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vor der Abschlussprüfung aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheiden, es sei denn zum Zwecke des Übertritts in ein anderes Rechtsverhältnis bei der DB Systel GmbH.
- (2) Haben die Auszubildenden die Jahressonderzahlung unberechtigterweise erhalten, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (3) Die Auszahlung der Jahressonderzahlung erfolgt mit der Ausbildungsvergütung für den Monat November. Sie beträgt 100 % der monatlichen Ausbildungsvergütung des Monats November des jeweiligen Kalenderjahres, soweit ein Ausbildungsverhältnis im vollen Kalenderjahr besteht, ansonsten zeitanteilig.
- (4) Im Übrigen sind für die Berechnung und die Zahlung der festen Jahressonderzahlung die geltenden Bestimmungen des JSZ TV DB Systel entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Unternehmenserfolgsabhängige Jahressonderzahlung**

- (1) Die Auszubildenden erhalten zusätzlich zu der festen Jahressonderzahlung nach § 6 eine unternehmenserfolgsabhängige Jahressonderzahlung nach den im JSZ TV DB Systel geregelten Bedingungen.
- (2) Berechnung, Höhe und Auszahlungsmodalitäten regelt der JSZ TV DB Systel.

**§ 8**  
**Vermögenswirksame Leistung**

Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für welche Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags jeweils geltenden Bestimmungen.

**§ 9**  
unbesetzt

**§ 10**  
**Erfolgsbeteiligung**

Auszubildende erhalten eine Erfolgsbeteiligung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB Systel GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

## **Regelungen für Dual Studierende**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des ETV DB System erfasst sind.

### **§ 2 Studienvergütung**

(1) Dual Studierende erhalten eine monatliche Studienvergütung.

a) Die Studienvergütung beträgt monatlich für Dual Studierende in der Studienphase

**ab 01. Januar 2018**

- im ersten Studienjahr 1.054,00 €
- im zweiten Studienjahr 1.119,00 €
- im dritten Studienjahr 1.149,00 €.

**ab 01. Januar 2019**

- im vierten Studienjahr 1.189,00 €.

**ab 01. Juli 2019**

- im ersten Studienjahr 1.114,00 €
- im zweiten Studienjahr 1.179,00 €
- im dritten Studienjahr 1.209,00 €
- im vierten Studienjahr 1.249,00 €.

**ab 01. Juli 2020**

- im ersten Studienjahr 1.154,00 €
- im zweiten Studienjahr 1.219,00 €
- im dritten Studienjahr 1.249,00 €
- im vierten Studienjahr 1.289,00 €.

- b) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa), - bei denen in das duale Studium eine duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) integriert ist -, erhalten abweichend von Buchst. a in der Zeit der Ausbildung die Ausbildungsvergütung gemäß Anhang I. Im Anschluss erhalten sie die Studienvergütung des dritten bzw. vierten Studienjahres nach Abs. 1 Buchst. A entsprechend ihres Studienfortschritts.
- c) Praxisintegriert Dual Studierende (DSp) erhalten einen Studienbonus von 3.500,00 EUR, der in drei Zahlungen zu Beginn des jeweiligen Studienjahres gezahlt wird.
- d) Die Beträge in Buchst. a erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahrestabellenentgelt der Tarifgruppe 4 (Banduntergrenze) der Anlage 3 zum ETV DB System bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge in Buchst. a erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhungen in Festbeträgen ab 01. Juli 2019 und ab 01. Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung.

- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer der DB System GmbH jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungs-/Studienvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Die Dual Studierenden, die während betrieblicher Praxiseinsätze am Lernort "betrieblicher Arbeitsplatz" eingesetzt werden, erhalten an 01. Januar 2017 bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen die nach § 11 Buchst. a bis d ETV DB System für die Arbeitnehmer vereinbart sind in der Höhe, die die Arbeitnehmer erhalten, die in der Tarifgruppe TG 4 (Banduntergrenze) eingruppiert sind.

### **§ 3**

#### **Feste Jahressonderzahlung für ausbildungsintegriert Dual Studierende**

- (1) DSa erhalten in jedem Kalenderjahr eine feste Jahressonderzahlung, wenn sie
  - 1. am 01. Dezember seit dem 01. Oktober ununterbrochen in einem Vertragsverhältnis als DSa bei der DB System GmbH stehen und
  - 2. nicht in der Zeit bis 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vor der Abschlussprüfung aus dem Vertragsverhältnis als DSa ausscheiden, es sei denn zum Zwecke des Übertritts in ein anderes Rechtsverhältnis bei der DB System GmbH.
- (2) Haben DSa im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 die feste Jahressonderzahlung unberechtigtweise erhalten, haben sie diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

- (3) Die feste Jahressonderzahlung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 100 v.H. der Studienvergütung, die den DSa zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätten.
- (4) Beginnt das Vertragsverhältnis als DSa nach dem 01. September, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Monat des Vertragsverhältnisses als DSa.
- (5) Die Höhe der festen Jahressonderzahlung in der Zeit der Berufsausbildung nach dem BBiG richtet sich abweichend von Abs. 3 nach der jährlichen Zuwendung für Auszubildende gemäß Anhang I.

Wechselt der DSa seinen Status von der Berufsausbildung nach dem BBiG in die Studienphase, erhält er eine anteilige jährliche Zuwendung. Für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Berufsausbildungsverhältnisses erhält er ein Zwölftel der ihm zuletzt zustehenden Ausbildungsvergütung als jährliche Zuwendung; für die weiteren Kalendermonate wird die ihm zustehende Studienvergütung zu Grunde gelegt.

- (6) Die Auszahlung der festen Jahressonderzahlung erfolgt mit der Studienvergütung für den Monat November. Im Übrigen sind die für die Berechnung und Zahlung der festen Jahressonderzahlung die geltenden Bestimmungen des JSZ TV DB System entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4 Vermögenswirksame Leistung**

Dual Studierende erhalten für die Kalendermonate, für welche Studienvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB System GmbH im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags jeweils geltenden Bestimmungen.

#### **§ 5 unbesetzt**

## Anlage und Anhänge zum ETV DB System vom 14. Dezember 2018

Die dem ETV DB System angefügte Anlagen und Anhänge sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV DB System. Dies sind:

### Anlage

- 1 Tarifgruppenbeschreibung
- 2 Stellenfamilien/Eckpositionen
- 3 Entgelttabelle tarifliche Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden
- 3a Entgeltentwicklung tarifliche Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden
- 4 Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (6 Tage)
- 4a Entgeltentwicklung „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (6 Tage)
- 5 Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (12 Tage)
- 5a Entgeltentwicklung „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (12 Tage)

### Anhänge

- I Regelungen für Auszubildende
- II Regelungen für Dual Studierende

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....  
(Geschäftsführer der DB System GmbH)

.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

.....  
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand